

VdL-Information

Abgrenzung zwischen Biozidprodukten und behandelten Waren bei Bautenanstrichmitteln

Einleitung

Im Bereich der Bautenanstrichmittel können unterschiedliche biozide Wirkstoffe zum Einsatz kommen. Sogenannte „Topfkonservierer“ schützen wasserverdünnbare Produkte vor mikrobiellem Befall und stellen so sicher, dass diese nicht bereits im Gebinde verderben. „Filmschutzmittel“ in Außenfarben helfen wiederum dabei, den optisch einwandfreien Zustand der Beschichtung zu erhalten und schützen vor dem Befall mit Algen und Pilzen. In speziellen Anwendungen werden auch biozide Wirkstoffe eingesetzt, die eine antimikrobielle Wirkung der Bautenanstrichmittel auf angrenzende Substrate bewirken.

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR) über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, unterscheidet zwischen Biozidprodukten und sogenannten behandelten Waren. In dieser Information ist dargelegt, wovon es abhängt, ob ein Bautenanstrichmittel unter die eine oder die andere Kategorie fällt.

Rechtlicher Hintergrund

In der BPR sind folgende Begriffe definiert:¹

„**Wirkstoff**“: Ein Stoff [...], der eine Wirkung auf oder gegen Schadorganismen entfaltet.

„**Biozidprodukt**“: Jeglicher Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwenden gelangt [...], der/ das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

„**Behandelte Waren**“ sind alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden.

Biozidprodukte werden in Anhang V der BPR in 22 Biozidproduktarten (*product types*) eingeteilt. Biozidprodukte, welche häufig zur Behandlung von Bautenanstrichmitteln verwendet werden, sind sowohl solche des Produkttyps („PT“) 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) als auch der PT 7 (Beschichtungsschutzmittel).

Sind Bautenanstrichmittel selbst Biozidprodukte, dann sind sowohl PT 8 (Holzschutzmittel) als auch PT 10 (Schutzmittel für Baumaterialien) hauptsächlich relevant.

Die Leitlinie (*Note for Guidance*) der EU-Kommission „*Frequently asked questions on treated articles*“ kann zusätzlich herangezogen werden, um die Begriffe der BPR zu verstehen.² Diese stellt klar, dass auch die Auslobung und die Erwartungshaltung beim Kunden zu berücksichtigen sind und zwischen Biozidfunktion und Biozideigenschaft unterschieden werden muss.

Wann sind Bautenanstrichmittel selbst Biozidprodukte?

Die Legaldefinition eines Biozidproduktes macht deutlich, dass für einen Stoff oder ein Gemisch eine biozide Bestimmung (d. h. eine Biozidfunktion) ausgelobt sein muss, um als Biozidprodukt zu gelten. Eine biozide Funktion beinhaltet, dass bestimmungsgemäß der Befall durch Schadorganismen durch chemische oder biologische Wirkung verhindert oder dass Schadorganismen unmittelbar unschädlich gemacht werden und dass dies wesentlicher, gegebenenfalls sogar vorrangiger Grund für die Verwendung des Produktes ist. Weist ein Produkt hingegen eine in Hinsicht auf den Zweck seiner bestimmungsgemäßen Verwendung lediglich nachrangige biozide Eigenschaften auf, welche in den allermeisten Fällen auch nur

¹ Artikel 3 (1)(a), (c), (l) BPR

² CA-Sept13-Doc.5.1.e

auf das Produkt selbst bezogen ist (das Produkt selbst ist geschützt vor einem Befall durch biologische Organismen), dann handelt es sich in aller Regel bei einem solchen Produkt nur um eine behandelte Ware.

Was bedeutet das für Bautenanstrichmittel?

Farben, Lacke und Putze haben die Funktion, das Substrat (z. B. Wände, Holzbauteile) durch einen beständigen Beschichtungsfilm gegen äußere Einflüsse (z. B. natürliche Witterungsbedingungen, mechanischer Abrieb) zu schützen sowie optisch verschönernd zu wirken. Sofern durch den Beschichtungsfilm ein Befall des Substrats durch Mikroben verhindert wird, ist diese Schutzfunktion eine physikalische Wirkung und fällt daher nicht unter die Bioziddefinition. Der Einsatz von Konservierungsmitteln oder auch Filmschutzmitteln ändert nichts an dem Zweck ihrer Verwendung, sondern sorgt lediglich dafür, dass Farben, Lacke und Putze während der Lagerung frei von mikrobiologischem Befall bleiben bzw. dass nach der Anwendung der Produkte die Oberfläche des Beschichtungsfilms geschützt ist, so dass die Produkte überhaupt ihre intendierte Funktion ausüben können. Solche Farben, Lacke und Putze haben somit keine Biozidfunktion, sondern nur eine biozide Eigenschaft und sind im Allgemeinen als behandelte Waren zu sehen. Dies steht auch im Einklang mit der oben bereits erwähnten Leitlinie der Kommission, die deutlich macht, dass konservierte Gemische oder Beschichtungen, die mit „Filmschutzmitteln“ (Biozidprodukte) behandelt wurden, um die Haltbarkeit der Beschichtung selbst zu erhalten, behandelte Waren sind.

Sofern jedoch im Gegensatz hierzu bei Bautenanstrichmitteln eine biozide Funktion ausgelobt oder intendiert ist, welche sich in der Regel auf den zu beschichtenden Untergrund und dessen Material bezieht, handelt es sich um Biozidprodukte. Darunter fallen beispielsweise Holzschutzmittel oder Schutzmittel für Baumaterialien. Eine typische Auslobung für solche Biozidprodukte wäre z.B.: „Schützt Holz vor Bläue“ oder „Schützt die Wand / schützt das Mauerwerk / schützt den Putz vor Schimmel und Algen“. Ebenfalls von einer bioziden Funktion auszugehen ist immer dann, wenn eine Wirkung gegen schon vorhandene Algen oder Pilze ausgelobt wird (kurative oder sanierende Funktion).

Erfolgt ein Schutz vor biologischem Befall durch Wirkmechanismen, welche ausschließlich auf physikalischen oder mechanischen Prinzipien beruhen, handelt es sich in keinem Fall um ein Biozidprodukt im Sinne der Biozidprodukteverordnung. Ein Beispiel hierfür ist ein Bautenanstrichmittel für Holzoberflächen, welches durch seinen Auftrag auf das Holz die Aufnahme von Feuchtigkeit verhindert oder verringert, wodurch ein Schadorganismus keine für ihn geeigneten Wachstumsbedingungen im behandelten Holz mehr vorfinden kann.

Beispiele

Die Leitlinie (*Note for Guidance*) der EU-Kommission „*Frequently asked questions on treated articles*“ listet in Appendix I folgende Beispiele auf, die relevant für Bautenanstrichmittel sind:

Biozidprodukt	Behandelte Ware
	Gemische wie Farben, Klebstoffe, Druckfarben, Reinigungsmittel usw., die ein Topfkonservierungsmittel enthalten.
Farben und Beschichtungen, die ein Fungizid zur Bekämpfung von bestehendem Schimmelbefall enthalten (Anti-Schimmel-Farbe).	Farben und Beschichtungen, die ein Konservierungsmittel enthalten, das die Haltbarkeit der aufgetragenen Schicht verlängert.
Farben und Beschichtungen, die die Ansiedlung und das Wachstum von Mikroorganismen verhindern sollen, um eine keimfreie Umgebung zu schaffen, z.B. in Krankenhäusern.	

Zusammenfassung

Konservierte und filmgeschützte Bautenanstrichmittel im Sinne der BPR sind im Allgemeinen als behandelte Waren anzusehen, während Bautenanstrichmittel, die eine über sie selbst hinausgehende Wirkung auf biologische Organismen auslösen, in der Regel Biozidprodukte darstellen.

Beschichtungsstoffe, denen Biozidprodukte wie „Topfkonservierer“ (PT 6) oder „Filmschutzmittel“ (PT 7) beabsichtigt zugesetzt wurden, sind in der Regel als behandelte Waren anzusehen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine derartige biozide Eigenschaft vom Hersteller des Produktes ausgelobt wird oder nicht.

Wird der Anwendungszweck eines Bautenanstrichmittels maßgeblich oder ausschließlich dadurch begründet, dass sein Einsatz die behandelten Untergründe vor Schadorganismen schützt und ist dieser Schutz nicht ausschließlich physikalisch / mechanisch begründet, dann handelt es sich bei den fraglichen Produkten um Biozidprodukte. Bezieht sich die Schutzwirkung auf Holzuntergründe sprechen wir von einem „Holzschutzmittel“ (PT 8), bezieht sich diese auf andere Gewerke wie z.B. Mauerwerk oder Putz, ist von einem „Schutzmittel für Baumaterialien“ (PT 10) auszugehen.